



Wichtige Information des Gesundheitsamtes der Stadt Leipzig für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen

Sie/ Ihr Kind wurden/ wurde positiv auf SARS-CoV-2 (neuartiges Coronavirus) getestet. Für die Erregerfeststellung besteht nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes eine Meldepflicht der Labore an die Gesundheitsämter. Der Befund wurde deswegen durch das Labor automatisch an das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet. Aufgrund der Vielzahl der Neuinfektionen kann eine individuelle Kontaktaufnahme des Gesundheitsamtes mit jeder positiv getesteten Person nicht mehr erfolgen. Wir bedauern dies außerordentlich, möchten Ihnen jedoch auf diesem Wege die notwendigen Informationen zukommen lassen.

Jetzt sind Ihre Mithilfe und Verantwortung gefordert!
(Bei Minderjährigen bitten wir die Sorgeberechtigten um Mithilfe)

Bitte begeben Sie sich umgehend zusammen mit ihren **Haushaltsangehörigen** in die häusliche Absonderung (Quarantäne). Die Absonderungspflicht für Haushaltsangehörige gilt auch ohne dass eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet wird. In der gesamten Zeit der Absonderung **muss** eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen (Index) von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein (weitere Informationen dazu finden Sie im Anhang in den Merkblättern). Ist diese räumliche und zeitliche Trennung nicht möglich, wird eine vorzeitige Freitesting von Haushaltskontaktpersonen (siehe unten) nicht empfohlen.

Die Absonderung für **positiv getestete Personen** endet grundsätzlich nach 10 vollen Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten und soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Der erste volle Tag der Absonderung ist der Tag nach positiver PCR-Testung.

Bei **Haushaltsangehörigen** endet die Absonderung 10 volle Tage nach dem Tag, an dem das Testergebnis des Quellfalls bekannt wurde bzw. die Symptome begannen.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich.

Positiv getestete Personen und deren Haushaltsangehörige können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 7. Tag der Absonderung vorgenommener Antigenschnelltest oder PCR-Test negativ ausfällt (Ausnahmen gelten, siehe oben). Die Testung muss als Fremdttesting durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind:

1. Haushaltsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu dieser Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
2. zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (Nr. 1.5 der Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Vollzug des IfSG vom 22.01.2020 - www.leipzig.de/coronavirus)

Bitte teilen Sie uns die Namen und Geburtsdaten ihrer absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen mit, damit für diese ebenfalls ein Absonderungsbescheid erstellt werden kann. Bitte nutzen Sie hierfür unter Angabe Ihres Namens und Ihres Geburtsdatums die E-Mail-Adresse:

kontaktnachverfolgung@leipzig.de

Als positiv getestete Person sind Sie verpflichtet, **enge Kontaktpersonen** über ihre Erkrankung zu informieren! Bitte kontaktieren Sie alle Personen außerhalb ihres Haushaltes, mit denen Sie in den letzten 2 Tagen vor Symptombeginn (oder den letzten zwei Tagen vor der Testung, sofern Sie keine Symptome entwickelt haben) engen Kontakt hatten und informieren Sie diese über Ihre Erkrankung. Ein enger Kontakt ist:

- Direktes Gespräch ohne Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Meter ohne medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS).
- Gemeinsamer Aufenthalt in einem geschlossenen Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für länger als 10 Minuten. Solche Aerosole entstehen z.B. beim gemeinsamen Singen, beim Sport oder bei lautem und anhaltendem Reden.

Personen, die Sie außerhalb geschlossener Räume getroffen haben, Gesprächspartner mit Mund-Nasen-Schutz oder Begegnungen unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes sind keine engen Kontaktpersonen. Bitte informieren Sie auch Ihren Arbeitgeber über das Testergebnis, sofern Sie am Arbeitsplatz enge Kontakte zu Kollegen hatten (Kantine, Rauchpause, etc).

Enge Kontaktpersonen außerhalb des eigenen Haushaltes müssen sich **nur auf Anordnung des Gesundheitsamtes** absondern. Die Absonderung endet mit Ablauf des 10. Tages nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat.

Bitte informieren Sie enge Kontaktpersonen darüber, dass sich diese **unter Angabe Ihres Namens und Ihres Geburtsdatums** und folgender Informationen

- den vollständigen Namen,
- das Geburtsdatum,
- die Adresse,
- eine Handynummer,
- eine E-Mail-Adresse

unter nachfolgender Mailadresse beim Gesundheitsamt melden:

kontaktnachverfolgung@leipzig.de

Zum Zeitpunkt des Kontaktes als immunisiert geltende Personen (Nr. 1.5 der Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Vollzug des IfSG vom 22.01.2020 - www.leipzig.de/coronavirus) sind von der Absonderungspflicht befreit. Trotz der Befreiung von der Absonderung sind als immunisiert geltende Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem Quellfall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Ihnen wird dringlich empfohlen, ihre Kontakte zu reduzieren, mind. einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden und als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV) erfolgen. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Sollte aus dringenden Gründen eine Kontaktaufnahme notwendig sein, so können Sie diese Anfrage über die E-Mail-Adresse Infektionsschutz@leipzig.de oder über die Hotline 0341 123-0 stellen. Bitte beachten Sie auch die Hinweise des Gesundheitsamtes der Stadt Leipzig unter: www.leipzig.de/coronavirus oder www.leipzig.de/quarantaene

Leipzig, im Januar 2022